# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 und §12 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

 (Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX**

**(Schulbegleitung)**

(Leistungsangebot)

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 und §12 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom *[XX.XX.20XX]* gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 7 / § 12 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand und Entscheidungsgrundlagen des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 60 LRV als Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.
2. Das Leistungsangebot beinhaltet keine Leistungen des (sonder-)pädagogischen Kernbereiches in der Schule / im SBBZ sondern - unter Beachtung des Nachrangs der Eingliederungshilfe (§ 91 Abs. 1 SGB IX) - Fachleistungen, die nicht durch das Schulgesetz abzudecken sind.

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind
2. Dabei weist der Personenkreis folgende Merkmale auf und es sind umfasst
* minderjährige Kinder mit
	+ - körperlicher und/oder
		- geistiger Behinderung ab der Einschulung

im Rahmen der Schulpflicht;

* sowie junge Erwachsene mit
	+ - körperlicher und/oder
		- geistiger Behinderung

im Rahmen eines verlängerten Schulbesuchs aber auch eines Hochschul-/ Universitätsbesuchs oder Vergleichbarem.

1. Schulbegleitung auf Grundlage der hier vorliegenden Leistungsbeschreibung wird erbracht an
* Schulen des Regelschulsystems (inkl. der verschiedenen Schularten wie Ganztagsschulen, Gesamtschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien)
* Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – dort als die regelhaft im Rahmen des SBBZ-Alltags erbrachte Eingliederungshilfe-Leistung ergänzende individuelle Leistung zur Teilhabe an Bildung
* Hochschule/Universität oder Ähnlichen.

Der Zugang erfolgt über die Gesamtplanung unter der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers.

1. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn:

*Ausschlusskriterien, bspw.:*

* ein Pflegebedarf vorliegt, der mit der personellen Ausstattung nicht abgedeckt werden kann oder darf, z.B. bei Erfordernis von Behandlungspflege, Beatmung, palliativer Versorgung, bei ansteckenden Krankheiten oder in Fällen, in denen eine medizinisch speziell geschulte Pflegefachkraft notwendig ist.
* ein Begleitungsbedarf vorliegt, der mit der personellen Ausstattung nicht abgedeckt werden kann oder darf, z.B. bei Erfordernis ununterbrochene Aufsicht, bei hohem Grad an Eigen- und Fremdgefährdung, Personen in akuten psychischen Krisen, bei Sucht- oder Drogenabhängigkeit
* ….

Nicht umfasst sind zudem Schüler\*innen mit seelischer Behinderung auf Grundlage des §35a SGB VIII.

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes leistungsberechtigte Personen aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.[[1]](#footnote-1)

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

1. Ziel der Leistungen zur Teilhabe an Bildung ist es, dem Leistungsberechtigten eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung durch die Ermöglichung eines regelmäßigen Schulbesuchs zu ermöglichen oder dies zu erleichtern.
2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung, und der Hochschul-/Universitätsbildung hierzu.

Dabei soll jeder junge Mensch mit einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können.

1. Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt jeweils im Rahmen des individuellen Teilhabe- und Gesamtplans.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 60 LRV i.V.m. §§ 75, 112 SGB IX:

* Hilfen zur Schulbildung

in folgenden Teilbereichen:

* während des Unterrichts,
* während des Schulalltags (z.B. Ankommens- und Verabschiedungssituation, Pausen, Raumwechsel,tagesstrukturierende Angebote, ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote)
* bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Ausflüge) einschließlich inklusiver Projekte

*optional:*

* *[Hausaufgabenassistenz*
* *auf dem Schulweg[[2]](#footnote-2)*
* *Begleitung in den Ferien]*

### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart als Fachleistungen/Assistenzleistung, die

* an einen Leistungsberechtigten individuell oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (Individualleistung, § 7),
* gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individualleistung, § 7)
* Bei Schüler\*innen: stellvertretend an die Sorgeberechtigten in Form von Gesprächen und Beratung. Die Kinder werden hieran soweit möglich beteiligt.

### § 7 Art und Inhalt der Leistungen als Individualleistungen, auch gepoolt

Außerhalb des sonderpädagogischen Kernbereichs werden Hilfen zur Schulbildung als Individualleistungen

* sowohl während des Unterrichts,
* als auch im Schulalltag (z.B. Ankommens- und Verabschiedungssituation, Pausen, Raumwechsel, tagesstrukturierende Angebote, ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote),
* und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen**[[3]](#footnote-3)** und inklusiven Projekten

*optional:*

* *als Schulwegbegleitung*
* *als außerunterrichtliche Betreuung am Nachmittag und in der unterrichtsfreien Zeit, einschließlich Hausaufgabenbetreuung, wenn der Leistungsberechtigte die schulischen Anforderungen nicht ohne solche Hilfe bewältigen kann*
* *als Begleitung in den Ferien, wenn der Leistungsberechtigte die schulischen Anforderungen nicht ohne solche Hilfe bewältigen kann*
* *….]*

erbracht.

|  |
| --- |
| **Inhalte der Individualleistungen**Werden individuell an den Leistungsberechtigten erbracht – bei Leistungserbringung in einem SBBZ erfolgt eine Abgrenzung gegenüber der regelhaft im Rahmen des SBBZ-Alltags erbrachten Leistungen |
| **Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Schulbesuchs** |
|  | * Assistenz und Förderung der sprachlichen Kommunikation (z.B. Wortschatzerweiterung, Sprachentwicklung, deutliche Aussprache, ganze Sätze, aktive Sprache, Stil, Sprachentwicklung, Weiterentwicklung des Sprachverständnisses, Kompensation von Sprachbarrieren)
 |
| **Unterstützung schulischer Ganztagsangebote unter Aufsicht und in der Schule** |
|  | * Assistenz bei der Artikulation von Bedürfnissen
* Assistenz bei Orientierung und Fortbewegung in Kita-/Schule, im zugehörigen Außengelände und bei zum Angebot der Kita/Schule gehörenden Angeboten wie Ausflügen etc. (z.B. Schulsport, Spielplatz, Räume wechseln, Schutz vor Gefahren und Vorbeugung vor Gefährdungssituationen z.B. bei Stürzen, fehlendem Gefahrenbewußtsein, Selbst-/Fremdgefährdung, Flucht ermöglichen z.B. stellv. Öffnen der Brandschutztüren, )
* Assistenz und Förderung bei Koordination, Gleichgewicht, Bewegungsabläufen, Fein- und Grobmotorik, Körperposition ändern,
* Ermutigung und Anregung zu Bewegung und körperlicher Aktivität
* Assistenz bei der Gesundheitssorge (z. B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit, wie gesunde Ernährung, Ausreichende Bewegung)
* Assistenz bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Begleitung bei Frühstückssituationen, in der Mittagspause, Hilfestellung beim Essen)
* Assistenz bei der Umsetzung von Ernährungsvorgaben (z.B. Dosierung von Essensmenge oder Trinkmenge, Bilanzierung, PEG)
* Befähigung zur selbständigen Übernahme der Selbstversorgung
* Assistenz beim An- und Auskleiden
* Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene (z.B. Toilettengang, adäquate Benutzung der Sanitäranagen, Benutzung von Hilfsmitteln, Windeln, Wechsel von Inkontinenzmitteln, Waschen des Intimbereichs, Zähne putzen)
* Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung
* Assistenz bei der Medikamentenversorgung im Einzelfall, (z.B. Motivation zur Einnahme, Akutmedikamentierung)
* Assistenz bei der Umsetzung ärztlicher und therapeutischer Empfehlungen und Verhaltensweisen (z.B. von Diätvorschriften oder empfohlener Übungen)
* Assistenz bei Aufbau, Aufrechterhaltung und Beenden sozialer Beziehungen (z.B. mit Kindern, Schülern, Erziehern, Lehrern etc., Anbahnung von sozialen Interaktionen, zur Teilhabe am Gruppengeschehen während Gruppenangeboten, in Pausen etc., Integration in den Gruppenkontext, Vermitteln in Konfliktsituationen)
* Assistenz bei der Regulation der Emotionen im sozialen Kontext (z.B. bei impulsives Verhalten, Frustrationstoleranz, Bedürfnisse zurückstellen, bei eigen- oder fremdaggressivem Verhalten)
* Assistenz beim Ausbau sozialer Kompetenzen (z.B. Akzeptanz und Einhalten von Normen, Umgang mit fremden Personen, Aufbau von Freundschaften, Umgang mit Konflikten, Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien, Reflexion und Regulierung des Verhaltens im sozialen Kontext)
* Assistenz bei der Erfahrung von Zuwendung
 |
| **Versorgung mit Hilfsmitteln und Unterweisung** |
|  | * Assistenz bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten/Techniken, z. B. Auswahl, Anwendung, Anpassung und Übung (Talker, Cochlea, etc.)
* Assistenz bei Verwendung von Mobilitätshilfen (z.B. Orthesen, Gehhilfen, Gehwagen, Rollstuhl)
* Assistenz bei der Bewältigung des Schulweges (z.B. Ankunft/Abfahrt an Bushaltestelle, Verhalten im Straßenverkehr)
* Assistenz bei der Verwendung von Hilfsmitteln bei der Selbstversorgung
* Beobachtung im Hinblick auf spezifische Krankheitssymptome (z.B. Anfallstagebuch)
 |

Für die gemeinsame Inanspruchnahme gilt die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu §6 Abs 4 LRV.

Leistungen der Mobilität und der Kommunikation stellen Querschnittsleistungen über alle Leistungen dar.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die Erziehung sowie die Gewährleistung des Kinderschutzes zusätzliche übergreifende Leistungen.

Wenn die Leistungen von einer Nicht-Fachkraft erbracht werden, kann die Leistung lediglich eine kompensatorische Assistenz beinhalten.

### § 8 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamtplan unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Gutachtens festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

### § 9 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV) von xxxx[[4]](#footnote-4) h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Die Qualifikation des Personals bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers und dem voraussichtlichen Bedarf der Leistungsberechtigten. Die notwendigen Stellenanteile für Leitung, Verwaltung, Fachdienst, Wirtschaftspersonal, regelmäßige Teambesprechungen, Supervisionen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.
3. Zur Qualifikation des Personals, das die Leistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:

Fachkraft (Studium):

* Heilpädagog\*innen,
* Sozialpädagog\*innen
* Sozialarbeiter\*innen
* …..

sowie vergleichbare Studienabschlüsse

Fachkraft (Ausbildung):

* Heilpädagog\*innen
* Heilerziehungspfleger\*innen
* Jugend- und Heimerzieher\*innen
* Erzieher\*innen
* Gesundheits- und Krankheitspfleger\*innen
* …..

sowie vergleichbare berufliche Qualifikationen

Nicht-Fachkraft:

* Sonstige geeignete Kräfte

### § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

Für die Leistungen wird die erforderliche und geeignete räumliche und sächliche Ausstattung wie folgt vereinbart:

* Verwaltungs-, Organisations- und Veranstaltungsflächen im Umfang von XXX m2.
* Sächliche Ausstattung:

|  |  |
| --- | --- |
| **Gebäude/Büros** | * Umlagen
* Brandschutzbegehung
* Sonstige Vorgaben?
 |
| **Fuhrpark** | * 1 Dienstauto
* Instandhaltung des o.g. Fuhrparks
 |
| **Besonderes Spiel- und Fördermaterial**  |  |
| **weiteres** |  |

* Weitere betriebsnotwendige Anlagen:

### § 11 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie der hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption sowie über eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*
1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:
* *[individuell zu vereinbaren]*
1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*
1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. *[Optionale Regelungen:*

*[Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV]. [Davon abweichend wird zu den Inhalten vereinbart:[...]]*

*[Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe [z. B. jährlich] im Zeitraum von […] bis […] übermittelt.]*

*[Der Teilhabebericht entfällt.]]*

### § 12 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [*XX.XX.20XX*] und hat eine Laufzeit bis zum [*XX.XX.20XX*].
2. *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[5]](#footnote-5) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): […]].*

### § 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

1. gem. § 6 Abs. 6 LRV. [↑](#footnote-ref-1)
2. Nicht im Sinne der Schülerbeförderung sondern als Teilhabe an Bildung. Über die Schülerbeförderung wäre eine gesonderte LVV abzuschließen [↑](#footnote-ref-2)
3. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen (VwV Außerunterrichtliche Veranstaltungen) [↑](#footnote-ref-3)
4. Grundlage VK-Beschluss zur Netto-JAZ [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-5)